

Motion Grüne Köniz - Junge Grüne Köniz

Ein neues Kulturkonzept für Köniz

Der Gemeinderat wird aufgefordert, das Könizer Kulturkonzept zu überarbeiten und eine neue Kulturstrategie vorzulegen. Dabei sind kulturelle Ziele und Massnahmen für die nächsten 8 Jahre auszuarbeiten. In den Erarbeitungsprozess sind die massgebenden Akteurinnen und Akteure sowie die Direktionen einzubeziehen.

Begründung

Das Könizer Kulturkonzept stammt aus dem Jahr 2007 und ist nun bald 10 Jahre alt. Das geltende Kulturkonzept ist eine wichtige und wertvolle Bestandsaufnahme des Könizer Kulturschaffens, das die damalige Realität abbildet. Die Könizer Kulturlandschaft hat sich seither weiterentwickelt und verändert: Die Vidmar-Hallen sind fester Bestandteil des Könizer Kulturlebens geworden, neue Kulturinstitutionen sind hinzugekommen (z.B. die Heitere Fahne in Wabern, die Galerie gepard14 im Liebefeld oder die Zone Contemporaine in Niederwangen); andere sind weggefallen (z.B. das Kinderbuchfestival, Kibuk oder die Fête de la musique) oder sind gar nie realisiert worden (z.B. Kunst auf dem Bläuacker). Der Kulturbetriebe Haber-Huus ist mittlerweile zum Verein Kulturhof Schloss Köniz (VKSV) geworden, einem Kulturbetrieb mit breitem Angebot und mit regionaler Ausstrahlung und Bedeutung. Auch die kantonale Gesetzgebung hat sich seither verändert: 2013 trat das neue Kulturförderungsgesetz des Kantons Bern in Kraft. Zusammen mit der seit 2014 geltenden Kulturförderungsverordnung hat sich die Ausgangslage für die Kulturfinanzierung verändert: Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung werden neu tripartit durch die Gemeinde, den Kanton und die Regionalkonferenz Bern-Mittelland getragen, durch das Subsidiaritätsprinzip in der Projektförderung werden die Gemeinden stärker in die Pflicht genommen.

Mit der Verwaltungsreorganisation 2010 wurde die Fachstelle Kultur zudem aus der Bildungsdirektion ausgegliedert und mit angepassten Aufgaben in die Präsidialdirektion integriert (z.B. sind heute u.a. die Musikschule Köniz, die Bibliothek und die Bernau nicht mehr der FS KUL zugeordnet).

Vor diesem Hintergrund ist es Zeit für eine vorausschauende Weiterentwicklung des Könizer Kultur-Konzepts! Ziel ist es, das Selbstverständnis der Gemeinde Köniz im Bereich der Kultur zu definieren und festzulegen, wie und wohin sich die Gemeinde in den nächsten 8 Jahren kulturell entwickeln soll. Das neue Kulturkonzept soll in einem partizipativen Prozess unter Einbezug aller Direktionen sowie der interessierten betroffenen Akteurinnen und Akteure erarbeitet werden. Dabei sind auch Überlegungen darüber zu machen, wie das Kulturschaffen der Menschen mit Migrationshintergrund eingebunden werden könnte. Ein besonderes Augenmerk ist ausserdem auf die Kulturvermittlung im Schulunterricht und die Bedürfnisse der lokalen Kulturvereine zu richten.

Schliern, den 26. Juni 2017

Carine von Ax
E. Ad *A. Pestalpy* *T. E*
C. Adrisch *B. Zür* *P. Liechty* *A. Bollinger-Frank*

~~Staff~~ Kurt

A. Munk

A. Roth

V. Des-ky

~~Kiedohausen~~

Mattias Fickel

~~B. J.~~

~~Roth~~

Dringliche Motion FDP.Die Liberalen Köniz

„Anpassungen im Reglement über den Ausgleich von Planungsvorteilen“

Der Gemeinderat wird beauftragt, dem Parlament Änderungen im Reglement über den Ausgleich von Planungsvorteilen vom 16. Januar 2017 vorzulegen, mit denen sichergestellt wird, dass

- a) die Mehrwertabgabe nur dann verfügt wird, wenn ein konkretes Bauprojekt bewilligt wird;
- b) die Mehrwertabgabe aufgrund des tatsächlich realisierten Mehrwertes ermittelt wird;
- c) auf Basis des ermittelten Mehrwertes ein Freibetrag von 150 000 Franken in Abzug gebracht wird;
- d) der Abgabesatz 20 Prozent beträgt;
- e) die Grundeigentümer im Zeitpunkt der öffentlichen Auflage der Ortsplanungsrevision über die Auf- oder Umzonung und die Verpflichtung zum Ausgleich des dadurch zu realisierenden Mehrwertes informiert werden;
- f) die Ausgleichspflicht mit angemessenen Mitteln, bspw. durch eine Anmerkung im Grundbuch für Dritte erkennbar gemacht wird;

Begründung

Mit der OPR soll die Siedlungsentwicklung nach Innen gefördert werden. Die öffentliche Auflage hat gezeigt, dass dieses raumplanerische Ziel durch die aktuelle Ausgestaltung des Ausgleichs von planerischen Mehrwerten verunmöglicht oder verzögert werden kann. In der BZ vom 20. Mai 2017 wurde zudem nachgewiesen, dass die in Köniz angewandte Residualwertmethode bei bereits überbauten Parzellen zu absurden Ergebnissen führt.

Zu fordern ist deshalb, dass die Mehrwertabgabe einzig bei der Realisierung eines Bauprojektes (und nicht auch bei der Veräusserung des Grundstücks) erhoben und erst in diesem Zeitpunkt aufgrund des tatsächlich realisierten Mehrwertes ermittelt wird. Aus rechtsstaatlichen Gründen genügt es, dass den Grundeigentümern im Zeitpunkt der öffentlichen Auflage der OPR die möglichen finanziellen Auswirkungen bekannt sind.

Sicherungsmaßnahmen sind erst dann erforderlich, wenn die Realisierung des planerischen Mehrwertes konkret wird und sich die Mehrwertabgabe zuverlässig ermitteln lässt. Unsinnig ist, die Abgabe auch bei einer Veräusserung der Liegenschaft (insb. bei Erbteilung oder Scheidung) zu erheben. Denn ein Käufer muss sich nur bewusst sein, dass er dem Staat eine Abgabe schuldet, falls er den planerischen Mehrwert dereinst realisieren wird.

Es steht im ausschliesslichen Ermessen der Gemeinde, ob sie bei Auf- und Umzonungen eine Mehrwertabgabe erheben will. Demnach kann sie auch festlegen, dass die Mehrwertabgabe erst bei der Realisierung eines konkreten Bauprojektes aufgrund des mit diesem Projekt zu realisierenden Mehrwertes erhoben wird und sie kann auch einen Freibetrag festlegen. Aus Gründen der Rechtsgleichheit ist der Betrag im heutigen Reglement von 150 000 Franken nicht

als Freigrenze sondern als vom Mehrwert abziehbaren Freibetrag vorzusehen (vergleiche Michael Pflüger ETUDE: Die Mehrwertabgabe nach Art 142 ff. des revidierten Baugesetzes – Streiflichter auf eine Baustelle; BVR 217/6 S. 268 ff., S.281).

Der Abgabesatz ist zudem auf den vom Kanton vorgegebene Mindestsatz zu reduzieren.

Begründung der Dringlichkeit: Die hohe Anzahl und die massive Kritik aus der öffentlichen Auflage verlangt vom Gemeinderat eine rasche, klare, nachvollziehbare und weitsichtige Reaktion. Die Bearbeitung der zahlreichen Einsprachen ist aktuell im Gange.

Spiegel, 26 Juni, 2017

Erstunterzeichner
Hans-Peter Kohler

[Handwritten signatures and notes in blue ink]

Büchler?

B. Müller

Th. Trey

h. K.

B. J.

H. J.

W. J.

F. J.

B. J.

Rüggel

M. S.



Köniz

Motion BDP Rappentöri

Eine derart starke Minderheit muss berücksichtigt werden

Der Gemeinderat wird aufgefordert, auf Grund des sehr knappen Volksentscheids betreffend Rappentöri die Bedürfnisse der direkt Betroffenen in der weiteren Entwicklung des Projektes zu berücksichtigen und die geplante Ladenfläche zu Gunsten von zusätzlichen Wohnungen mit alters- und behinderten gerechtem Ausbau soweit möglich zu verringern.

Begründung:

Aufgrund von zahlreichen Meldungen aus der Bevölkerung ist davon auszugehen, dass die Nein-Stimmenden vor allem nachstehende Themen als problematisch betrachten:

- Zu viel Ladenfläche, insbesondere für zusätzliche Grossverteiler im Zentrum,
- Mehrverkehr,
- Beeinträchtigung des historischen Zentrums durch überdimensionierte Bauten,
- Verschlechterung der Parkplatzsituation für das Gewerbe,
- Knappheit im Bereich von alters-, und behinderten gerechten Wohnungen im Zentrum

Trägt der Gemeinderat dem Anliegen von 49.2% Nein-Stimmenden Rechnung, wird das weitere Vorgehen und Bearbeiten des Projekts eine erheblich höhere Zustimmung in der Bevölkerung von Köniz finden, was sich entscheidend auf anstehende Volksentscheide im Zusammenhang mit dem Rappentöri auswirken kann.

Eine Re-Dimensionierung der Verkaufsfläche zugunsten zusätzlicher Wohnungen mit alters-, Invaliden- und behinderten gerechtem Ausbau wird zudem positiven Einfluss auf den zu erwartenden Mehrverkehr und die Parkplatzsituation haben und gleichzeitig die Anliegen eines stetig wachsenden Bevölkerungsanteils berücksichtigen.

Köniz 26.06.2017

Beat Biedermann, Bruno Ineichen, BDP Köniz

Biedermann B.
 B. Ineichen
 T. Tury
 J. Bieri
 A. Postolun
 M. Riebeli
 B. Ineichen
 E. Büchel
 A. Haus
 J. Ineichen
 O. Gilgen
 F. H. ...

M. Saym